

Merkmale Meldeformular Einzelbilder

Das **Meldeformular „Einzelbilder“** dient der Ermittlung Ihrer Ansprüche aus der Nutzung Ihrer Werke der Bildenden Kunst, Fotografie, Illustration, Karikatur, Comicbilder, Logos, Infografiken und des Designs:

- in deutschen Zeitungen und Zeitschriften (Print + Online),
- auf Webseiten mit Deutschlandbezug,
- im deutschen Fernsehen¹.

Zur Ermittlung Ihrer Ansprüche für Werke in Büchern steht Ihnen ein separates Meldeformular „Buch“ zur Verfügung.

Betroffen sind die Verteilungssparten „Periodika Urheber“, „Webseiten“ und „Weitersendung Kunst/Bild“.

1. Meldemöglichkeit

Mitglieder der Berufsgruppen I und II der VG Bild-Kunst können Einzelbilder melden.

2. Meldefristen

Der Meldeschluss eines Nutzungsjahres ist immer der **30.06.** des Folgejahres.

3. Meldeverfahren

Sie können Ihre Meldung einerseits im elektronischen Meldeportal vornehmen, oder schriftliche Meldungen mit den von der VG Bild-Kunst zur Verfügung gestellten Formularen einreichen. Dies kann per Post, per Fax oder gescannt per E-Mail geschehen.

4. Meldesystematik

Das Meldeformular „Einzelbilder“ gibt Ihnen die Möglichkeit, Ihre Werke in vier Rubriken zu melden, wobei teilweise eine Obergrenze von 200 Werken zu beachten ist:

- Zeitungen und Zeitschriften Print
- Telemedien (digitale Verlagsprodukte) (max. 200 Werke)
- Webseiten (max. 200 Werke)
- Fernsehen

Wenn Sie Honorare von Presseverlagen melden, dürfen Sie nicht die korrespondierenden Einzelbilder in den Rubriken Zeitungen und Zeitschriften (Print und Online) melden.

Wenn Sie Honorare von Hörfunk- und TV-Sendern oder von TV-Produktionsfirmen melden, dürfen Sie nicht die korrespondierenden Einzelbilder in der Rubrik Fernsehen melden.

Wenn Sie Honorare von Bildagenturen melden, dürfen Sie ebenfalls keine Einzelbilder melden, die von den Agenturen an die Kunden lizenziert worden sind.

Melden Sie schließlich Honorare von sonstigen Unternehmen, dürfen Sie nicht entsprechende Einzelbilder auf deren Webseiten melden.

Wenn Sie eine Werkpräsentation melden, dürfen Sie keine Einzelbilder melden, die im Zusammenhang mit der gemeldeten Werkpräsentation stehen.

Zusammengefasst: Um Doppelmeldungen zu vermeiden, halten Sie sich bitte an die Regel, dass Honorar- und Werkpräsentationsmeldungen entsprechenden Einzelmeldungen immer vorgehen.

5. Urheberdaten und Unterschrift

In der Kategorie **Urheberdaten** muss in jedem Fall Ihre **Urhebernummer** (auch auf den Folgeseiten!) und Ihr **Familienname** eingetragen werden. Am Ende des Formulars müssen Sie eigenhändig unterschreiben. Wenn Sie dagegen das elektronische Meldeportal nutzen, verifizieren Sie sich über Ihre Urhebernummer und Ihr persönliches Passwort. In diesem Fall benötigen wir keine Unterschrift von Ihnen.

6. Werkarten

Bitte tragen Sie im Meldeformular die Einzelbilder für die Werkarten (1) Fotografie, (2) Bildende Kunst und (3) sonstige Bildwerke (Illustration, Design etc.) in die dafür vorgesehenen Felder ein.

Die Unterscheidung der Werkarten hat keinen Einfluss auf die Höhe Ihrer Ausschüttung, denn es gilt das Prinzip: ein Werk ist ein Werk. Jedoch benötigen wir Ihre Angaben zur Evaluation des neuen Verteilungsplans.

Anmerkung: Webdesigner*innen erstellen und pflegen Webseiten im Internet. Dabei ist der*die Webdesigner*in in erster Linie für die Gestaltung, den Aufbau und die Nutzerführung, d. h. das Interface Design und die Umsetzung des Corporate Design verantwortlich. Jede Webseite hat nur eine*n verantwortliche*n Webdesigner*in, der*die im Impressum der Webseite ausgewiesen wird. Der Ausweis im Impressum gilt hierbei als Nachweis für die Urheberschaft.

7. Einzelbilder Webseiten

Einzelbilder können gemeldet werden, wenn sie im Nutzungsjahr sechs Monate oder länger auf einer deutschen

Webseite platziert waren. Werden auf einer Webseite regelmäßig Abbildungen von Werken eines*einer Urhebers*Urheberin gezeigt, kann die durchschnittlich gleichzeitig veröffentlichte Anzahl von Werkabbildungen als Einzelbilder gemeldet werden. Beispiel: Eine Galerie zeigt das ganze Jahr über zehn Werke einer Künstlerin, tauscht diese aber nach Verkäufen regelmäßig aus. Hier können zehn Werke gemeldet werden, auch wenn jedes einzelne Werk kürzer als sechs Monate eingestellt war.

Social Media (Facebook, Instagram etc.) zählen nicht als Webseiten und sind nicht meldefähig.

Eine Webseite zählt als deutsch, wenn sie die TOP-Level Domain „de“ aufweist; sie zählt ebenfalls als deutsch, wenn eine generische TOP-Level Domain verwendet wurde und die Seiteninhalte (auch) in deutscher Sprache für ein Publikum in Deutschland gestaltet sind. Der deutschen Sprache gleichgestellt sind die Sprachen der in Deutschland anerkannten autochthonen Minderheiten¹.

Für Meldungen von Einzelbildern auf Webseiten hinter Bezahlschranken oder auf Webseiten mit vergleichbaren Zugangsbeschränkungen können Screenshots als Nachweis verlangt werden.

Die **Auflösung** eines Einzelbildes muss so gut sein, dass das Erkennen der wesentlichen Bildmerkmale am Bildschirm und ein Ausdruck möglich und sinnvoll sind.

Sie geben uns die Anzahl der Einzelbilder pro **Domain** an. Unter einer Domain verstehen wir den Namen unterhalb der Ebene der Top-Level-Domain. Beispiel: „bildkunst.de“ hat die Domain „bildkunst“ unter der Top-Level-Domain „DE“. Nicht benötigen wir die exakte Angabe des Bereichs der Domain, in dem Ihr Werk platziert ist, also nicht: „www.bildkunst.de/vg-VG Bild-Kunst/meldungen/...“.

Pro Domain kann ein Einzelbild nur einmal gezählt werden, auch wenn es gleichzeitig auf mehreren Subseiten platziert ist.

Einzelbilder auf Webseiten können **jedes Nutzungsjahr erneut** gemeldet werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

8. Einzelbilder Zeitungen und Zeitschriften (Print)

Meldefähig sind Werke in gedruckten Zeitungen und Zeitschriften, die im entsprechenden Nutzungsjahr erschienen sind.

Es wird kein Unterschied gemacht zwischen der Printausgabe eines periodischen Druckwerks und dem entsprechenden ePaper. Unter ePaper wird die digitale Ausgabe eines Presstitels verstanden, das mit ihrem Printpendant nach Inhalt und Layout identisch ist. Abbildungen können somit nur einmal gemeldet werden für das gedruckte Me-

dium und das korrespondierende E-Paper. Abbildungen in einem sonstigen Online-Produkt der Zeitung bzw. Zeitschrift sind dagegen gesondert meldefähig (vgl. unten Abschnitt 9).

Die gedruckten Zeitungen und Zeitschriften müssen deutschsprachig und in Deutschland vertrieben worden sein¹. Einzelbilder können nur gemeldet werden, wenn diese tatsächlich Eingang in eine gedruckte Auflage gefunden haben, nicht wenn sie nur an einen Verlag geliefert worden sind.

Weiterhin ist Voraussetzung für die Meldung, dass die gedruckte Zeitung oder Zeitschrift über eine **ISSN** verfügt. Alternativ können Sie auch die **ZDB-ID** der Zeitschriften-Datenbank der Deutschen Nationalbibliothek angeben. Beides können Sie abfragen unter folgender URL:

www.zdb-katalog.de

Bitte tragen Sie bei Vorliegen beider Identifikationsnummern die ISSN ins Meldeformular ein. Eine Alternative zur Suche nach der ISSN finden Sie hier:

<https://portal.issn.org/advancedsearch>

Geben Sie neben dem Namen der Zeitung bzw. Zeitschrift bitte „Deutschland“ als Land ein und klicken Sie vor der Suche auf das Symbol für „Printmedium“.

Einzelbilder von **Selbstillustrator*innen** sind nicht meldefähig, soweit es um Zeitungen und Zeitschriften der Bereiche „Wissenschaft“ oder „Sach- und Fachzeitschrift“ geht. Selbstillustrator*innen sind Urheber*innen, die sowohl den Text als auch Bilder der jeweiligen Werkkategorien für einen Beitrag erschaffen. Es sind alle Werkarten betroffen, auch Fotografien.

Selbstillustrator*innen in den anderen Bereichen, z.B. Publikumszeitschriften (Stern, Bunte, Spiegel), ist es dagegen erlaubt, bei der VG Bild-Kunst zu melden. Hintergrund: Die Vergütungen für die Selbstillustrator*innen in den Bereichen „Wissenschaft“ und „Sach- und Fachzeitschrift“ werden von der VG Wort verwaltet.

Pro Nutzungsjahr können unbegrenzt viele Einzelbilder in „Zeitungen und Zeitschriften (Print)“ gemeldet werden.

9. Einzelbilder Telemedien (digitale Verlagsprodukte)

Abbildungen von Werken in Onlinemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Inhalten, die periodisch veröffentlicht werden (Telemedien), können über das Meldeformular „Einzelbilder“, dort unter „Telemedien (digitale Verlagsprodukte)“, Seite 3, gemeldet werden. Werke auf Webseiten, die nicht unter diese Kategorie fallen, werden mittels des Meldeformulars „Einzelbilder“, dort unter „Webseiten“, Seite 4, gemeldet, vgl. oben Abschnitt 7.

Beispiele für Telemedien: *spiegel.de, faz.net, sueddeutsche.de, bild.de, merkur.de, abendblatt.de* etc.

Telemedien müssen deutschsprachig und in Deutschland zugänglich gemacht worden sein¹. Ein Telemedium zählt als deutsch, wenn es die TOP-Level Domain „de“ aufweist; es zählt ebenfalls als deutsch, wenn eine generische TOP-Level Domain verwendet wurde und die Seiteninhalte in deutscher Sprache für ein Publikum in Deutschland gestaltet sind. Der deutschen Sprache gleichgestellt sind die Sprachen der in Deutschland anerkannten autochthonen Minderheiten.

Weiterhin ist Voraussetzung für die Meldung, dass das Telemedium über eine **ISSN** verfügt. Alternativ können Sie auch die **ZDB-ID** der Zeitschriften-Datenbank der Deutschen Nationalbibliothek angeben. Beides können Sie abfragen unter folgender URL:

www.zdb-katalog.de

Bitte tragen Sie bei Vorliegen beider Identifikationsnummern die ISSN ins Meldeformular ein. Eine Alternative zur Suche nach der ISSN finden Sie hier:

<https://portal.issn.org/advancedsearch>

Geben Sie neben dem Namen der Zeitung bzw. Zeitschrift bitte „Deutschland“ als Land ein und klicken Sie vor der Suche auf das Symbol für „Onlinemedium“. Wenn für das Telemedium keine Identifikationsnummer online abgebildet ist, kann die ISSN oder ZDB-ID der entsprechenden Printausgabe angegeben werden.

Einzelbilder können gemeldet werden, wenn sie im Nutzungsjahr einen Monat oder länger auf dem Telemedium platziert waren. Werden auf dem Telemedium regelmäßig Abbildungen von Werken eines*einer Urhebers*Urheberin gezeigt, kann die durchschnittlich gleichzeitig veröffentlichte Anzahl von Werkabbildungen als Einzelbilder gemeldet werden.

Für Meldungen von Einzelbildern in Telemedien hinter Bezahlschranken oder vergleichbaren Zugangsbeschränkungen können Screenshots als Nachweis verlangt werden.

Die **Auflösung** eines Einzelbildes muss so gut sein, dass das Erkennen der wesentlichen Bildmerkmale am Bildschirm und ein Ausdruck möglich und sinnvoll sind.

Sie geben uns die Anzahl der Einzelbilder pro **Domain** an. Unter einer Domain verstehen wir den Namen unterhalb der Ebene der Top-Level-Domain. Beispiel: „bildkunst.de“ hat die Domain „bildkunst“ unter der Top-Level-Domain „DE“. Nicht benötigen wir die exakte Angabe des Bereichs der Domain, in dem Ihr Werk platziert ist, also nicht: „www.bildkunst.de/vg-VG Bild-Kunst/meldungen/...“.

Pro Domain kann ein Einzelbild nur einmal gezählt werden, auch wenn es gleichzeitig auf mehreren Subseiten platziert ist.

Einzelbilder von **Selbstillustrator*innen** sind nicht meldefähig, soweit es um Telemedien der Bereiche „Wissenschaft“ oder „Sach- und Fachzeitschrift“ geht. Selbstillustrator*innen sind Urheber*innen, die sowohl den Text als auch Bilder der jeweiligen Werkkategorien für einen Beitrag erschaffen. Es sind alle Werkarten betroffen, auch Fotografien. Hintergrund: Die Vergütungen für die Selbstillustrator*innen in den Bereichen „Wissenschaft“ und „Sach- und Fachzeitschrift“ werden von der VG Wort verwaltet.

Einzelbilder auf Webseiten können **jedes Nutzungsjahr erneut** gemeldet werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Pro Nutzungsjahr können bis zu 200 Einzelbilder in Telemedien gemeldet werden.

10. Einzelbilder im Fernsehen (stehende Bilder)

Über das Meldeformular „Einzelbilder“, dort unter „Fernsehen – stehende Bilder“, Seite 5, können Sie Einzelbilder melden, die im deutschen Fernsehen¹ ausgestrahlt worden sind, wenn Sie hierfür keine Honorare in der Auftraggeber-Kategorie „Hörfunk- und TV-Sendeunternehmen und -anstalten sowie TV-Produktions-Firmen“ melden.

Das Fernsehprogramm muss in Deutschland empfangbar gewesen sein und im Nutzungsjahr eine durchschnittliche gesamtdeutsche Reichweite von mindestens 1% erreicht haben.

11. Werknutzung ohne Rechteeinräumung an Presseverlage

Der Gesetzgeber hat mit Wirkung ab dem 6. Juni 2021 eine zwingende Verlegerbeteiligung eingeführt. Die VG Bild-Kunst setzt diese im Bereich Periodika (Print und Online) um, indem von der Verteilungssumme pauschal der Verlegeranteil von 10% in eine Verteilungssparte „Periodika Verleger“ überführt wird. Die Ausschüttungen an die Urheber*innen in der Verteilungssparte „Periodika“ sind somit pauschal bereits um den Verlegeranteil gekürzt. Die Verteilungssparten „Webseiten“ und „Weiterleitung Kunst/Bild“ sind dagegen nicht betroffen.

Keine Verlegerbeteiligung ist jedoch vorgesehen für die Fälle, in denen die Verleger*innen keine Lizenzen für die in Zeitungen und Zeitschriften verwendeten Abbildungen erwerben müssen. Dies ist legal der Fall, wenn das Urheberrecht eine „gesetzliche Lizenz“ anordnet.

Dies kommt relativ selten vor. Denkbar sind die folgenden Anwendungsfälle:

Bildzitat

Ein Bildzitat nach §51 UrhG kommt selten vor und dann hauptsächlich in wissenschaftlichen Fachzeitschriften. Das Bildzitat muss die Aussagen im wissenschaftlichen Text stützen und es muss geradezu notwendig sein, genau das präsentierte Bild zu zeigen. Kein Bildzitat liegt vor, wenn das Bild jederzeit durch ein anderes Bild ersetzt werden kann. Ein Bildzitat liegt darüber hinaus nur dann vor, wenn Quelle und Urheber*in angegeben werden.

Berichterstattung über Tagesereignisse

Wird ein Werk von Ihnen in Zeitungen oder Zeitschriften (Print oder Online) verwendet und wurde es nicht an den Presseverlag lizenziert, kann die Nutzung nach §50 UrhG erlaubt sein, wenn es sich dabei um Fotografien von Tagesereignissen handelt. Erlaubt ist die Nutzung des Bildes nur, wenn sie auch mit einer Berichterstattung in Textform einhergeht.

Werke an öffentlichen Plätzen

Wenn sich eines Ihrer Werke an öffentlichen Straßen oder Wegen befindet, kann eine Aufnahme dieses Werkes gem. §59 UrhG (Panoramafreiheit) in Zeitungen oder Zeitschriften verwendet werden, ohne dass Sie Ihre Zustimmung geben müssen. Wurde die Aufnahme nicht von öffentlichem Grund angefertigt, z. B. Luftaufnahmen, ist die Nutzung ohne Lizenz nicht zulässig.

Weil diese Fälle sehr selten vorkommen, können gesetzlich erlaubte Nutzungen nur im **schriftlichen Meldeverfahren** gemeldet werden und Sie müssen der VG Bild-Kunst einen Nachweis beifügen. Der **Nachweis** besteht aus einer Kopie, einem Scan oder einem Screenshot des Artikels, der die Abbildung enthält, von der Sie der Meinung sind, dass es sich um eine gesetzlich erlaubte Nutzung handelt. Wir prüfen dann den Einzelfall. Bestätigt sich die gesetzliche Nutzung, erhalten Sie eine Ausschüttung ohne Abzug eines Verlegeranteils.

12. Weitere Informationen

Alle Meldeformulare, das Merkblatt und die Verteilungspläne finden Sie auf unserer Homepage www.bildkunst.de unter Service / Service für Mitglieder / Formulare für Mitglieder. Bitte senden Sie Ihre Meldung an:

Erläuterungen

1 Neben Einzelbildern, die in deutschen Zeitungen und Zeitschriften (Print+Online), auf Webseiten mit Deutschlandbezug und/oder im deutschen Fernsehen veröffentlicht wurden, können weiterhin Veröffentlichungen von in Deutschland anerkannten autochthonen nationalen Minderheiten gemeldet werden. Dabei handelt es sich um Veröffentlichungen folgender Gruppen: die Dänen in Südschleswig, die Friesen, die deutschen Sinti und Roma, die Lausitzer Sorben. Die im Verteilungsplan aufgeführte Definition der „deutschen Sprache“ wird somit um die Sprachen der in Deutschland anerkannten autochthonen nationalen Minderheiten erweitert.

VG Bild-Kunst, Weberstraße 61, 53113 Bonn

Fax 0228 915 34 -39

auswertung-bild@bildkunst.de

Für Ihre Fragen rund um die Meldungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.